

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
49.	VIII. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	138-139
50.	1. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010	140-141

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

VIII. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 24.06.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Ausschüsse

10.3 Fraktionen können sachkundige Bürger vorschlagen. Die Zahl der sachkundigen Bürger wird auf das Zweifache der Fraktionsmitglieder, maximal auf ein Drittel der Ratsmitglieder, beschränkt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese VIII. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die VIII. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Diesen Bekanntmachungstext finden Sie auch im Internet unter

<http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/amsblatt/amsblatt2014.php>

Hürth, 25.06.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

Stadt Hürth
Der Bürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 25.06.2014
zur Unternehmenssatzung
für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen,
Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 f) und § 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 24.06.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010 beschlossen:

§ 1

§ 5 (1) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 15 übrigen Mitgliedern.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts, „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts, „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 25.06.2014



Walther Boecker
Bürgermeister